



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 19. November 2021

Nr. 83

Inhalt

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Altötting über den Schutz von zwei Kastanien, Gemarkung Altötting, Stadt Altötting, als Naturdenkmal im Landkreis Altötting

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Altötting über den Schutz von Einzelschöpfung der Natur als Naturdenkmal im Landkreis Altötting

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Innkraftwerk Braunau – Simbach

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung zur Verbesserung der Hochwassersicherheit im Rahmen der Sanierung des Damms in Haiming

Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;

Nachtragshaushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma LOXXESS Haiming GmbH & Co. KG, Soldatenmais 5, 84533 Haiming

Nr. 24 – Az. 173-3/1.6

Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Altötting über den Schutz von zwei Kastanien, Gemarkung Altötting, Stadt Altötting, als Naturdenkmal im Landkreis Altötting

vom 27.01.1992,

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting am 07.02.1992 Nr. 5/1992 Seiten 14-17.

Das Landratsamt Altötting erlässt auf Grund von § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2020 (BGBl. I, S. 440) und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34), im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat am Landratsamt Altötting, folgende

Verordnung:

§ 1 Änderungsgegenstand

Die Verordnung des Landratsamtes Altötting über den Schutz von zwei Kastanien, Gemarkung Altötting, Stadt Altötting, als Naturdenkmäler im Landkreis Altötting vom 27.01.1992, Nr. 64 - Az. 173-5/4.2 wird aufgehoben und das Naturdenkmal Nr. 138 „2 Kastanien an der Detterkapelle“ aus der Liste der Naturdenkmäler gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Altötting in Kraft.

Landratsamt Altötting, -untere Naturschutzbehörde-
Altötting, den 12.11.2021

Nr. 24 – Az. 173-3/1.6

Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Altötting über den Schutz von Einzelschöpfung der Natur als Naturdenkmal im Landkreis Altötting

vom 24.06.1968,

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting am 27.06.1968 Nr. 21/1968 Seiten 120-122.

Das Landratsamt Altötting erlässt auf Grund von § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2020 (BGBl. I, S. 440) und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34), im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat am Landratsamt Altötting, folgende

Verordnung:**§ 1 Änderungsgegenstand**

Die Verordnung des Landratsamtes Altötting über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler im Landkreis Altötting vom 24.04.1968, Nr. II – Az.324-2/2 wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 60 „Reste der Allee an der ehemaligen Kastler Straße“, 5 Eichen, 1 Roßkastanie, 1 Esche, 1 Hainbuche, 1 Spitzahorn, Fl. Nr. 1037/5 und 1037/6 Gemarkung und Gemeinde Altötting wird aus der Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Altötting über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler im Landkreis Altötting vom 24.06.1968 (Liste gem § 1 der Verordnung) gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Altötting in Kraft.

Landratsamt Altötting, -untere Naturschutzbehörde-
Altötting, den 12.11.2021

Gz. 21-641.5/4

Landratsamt Altötting**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);****Innkraftwerk Braunau – Simbach****Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung zur Verbesserung der Hochwassersicherheit im Rahmen der Sanierung des Damms in Haiming****Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Für die geplante DIN-gemäße Anpassung der Standsicherheit des Dammes in Haiming zur Verbesserung der Hochwassersicherheit hat die Österreichisch-Bayerische Grenzkraftwerke AG (Betrieb der VERBUND Innkraftwerke GmbH) die Erteilung einer Plangenehmigung beantragt. Mit der Umsetzung des Vorhabens und der dafür notwendigen Sanierungsmaßnahmen soll für alle Stauhaltungsdämme und Deiche gemäß den anerkannten Regeln der Technik die Anlagenbemessung für ein HQ₁₀₀(BHQ1) und ein HQ₁₀₀₀(BHQ2) erreicht werden.

Geplant ist ein luftseitiger Bodenaustausch am Deichfuß (Sickerschlitz). Die Schlitztiefe des Drainagekörpers beträgt 1,0 m von der Oberkante des Deichhinterweges im Ist-Zustand, die Breite des Schlitzes liegt bei 4,0 m. Eine luftseitige Aufschüttung des Deichhinterweges soll ein Aufschwimmen und einen hydraulischen Grundbruch verhindern. Luftseitig wird der Drainagekörper mit einer Sickerleitung am Deichfuß versehen, um die Wirksamkeit der Drainage

zu gewährleisten. Die Leitung wurde für eine 100-jährliches Hochwasser (BHQ1) bemessen und hat einen Durchmesser von 150 bis 400 cm. Um das Entwässerungssystem wirtschaftlich zu halten, wurde dieses als überlastbares System geplant. Durch einen größeren Bemessungsabfluss (z. B. ein 1000-jährliches Hochwasser – BHQ2) kann es zum Austritt von Sickerwasser am Deichfuß kommen, wobei jedoch keine Gefahr für die Standsicherheit des Deiches besteht,

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –im gesonderten Aktenvermerk vom 10.12.2020 festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Aktenvermerk sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 08671 / 502 741) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

84503 Altötting, 15.11.2021
Landratsamt – Untere Wasserrechtsbehörde

Nr. 31 – Az. 941.3

Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;
Nachtragshaushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Verbandssatzung wird nachstehend die Nachtragshaushaltssatzung dieses Zweckverbandes amtlich bekanntgemacht:

**Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Inn-Salzach
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 68 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt:

			Und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge	
	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Erfolgsplan				
die Einnahmen	0	18.450	852.150	833.700
die Ausgaben	0	18.450	852.150	833.700
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen	129.870	0	204.680	334.550
die Ausgaben	129.870	0	204.680	334.550

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in der Haushaltssatzung festgesetzt wurde, wird **nicht** geändert.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden **nicht** geändert.

§ 4

1. Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
2. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird **nicht** geändert.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Niedergottsau, den 25.10.2021

Siegel

Wasserzweckverband
Alexander Huber

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 16.11.2021
Landratsamt Altötting

Sg. 22-6-LOX-G5/21

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Firma LOXXESS Haiming GmbH & Co. KG, Soldatenmais 5, 84533
Haiming:**

**Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Genehmigung einer Nutzungsänderung der neuen
Lagerhallen 7 u. 8 und Betrieb des erweiterten Logistikzentrums zur Lagerung und
zum Umschlag wassergefährdender Stoffe am Standort Soldatenmais 5, 84533
Haiming, Flurstück Nr. 1 der Gemarkung Daxenthaler Forst, Gemeinde Haiming**

Die Firma LOXXESS Haiming GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf dem Betriebsgelände des bestehenden Logistikzentrums zur Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe am Standort Soldatenmais 5, 84533 Haiming, zwei zusätzliche Hallen zur Lagerung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe zu betreiben.

Es handelt sich um eine Anlage zur Lagerung von Stoffen gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. Nummer 9.37 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Ein Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde mit Schreiben vom 28.05.2021 gestellt. Ergänzende Antragsunterlagen wurden am 12.07.2021 vorgelegt.

Das Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22- Immissionsschutz, ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Anlage zum Lagern von Stoffen wird gem. § 10 BImSchG und den Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen werden - soweit sie keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten – vom

24.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021

bei folgenden Behörden

- Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, 1. Stock, Zimmer S109, Tel.:08671/502-727
- Gemeinde Haiming, Hauptstraße 18, 84533 Haiming, Zimmer E.1, Tel.: 08678/9887-13

während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Es wird um vorherige telefonische Terminabstimmung gebeten. Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

24.11.2021 bis einschließlich 07.01.2022

schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Altötting oder bei der Gemeinde Haiming erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Altötting, 16.11.2021

Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.